



Nummer: 25/2011  
den 03. März 2011

Mitglieder des Kreistags  
und des Sozialausschusses  
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich  
 Nichtöffentlich bis zum  
Abschluss der Vorberatung

- KT  
 VFA  
 ATU  
 ATU/BA  
 SOA 17. März 2011  
 KSA  
 JHA

Betreff: SGB II - Gemeinsame Einrichtung Jobcenter Landkreis Esslingen  
- Sachstandsbericht zum 31.12.2010 und Ausblick 2011  
- Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bundes-  
erstattung

Anlagen: 2

- Verfahrensgang:  Einbringung zur späteren Beratung  
 Vorberatung für den Kreistag  
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

**BESCHLUSSANTRAG:**

Kenntnisnahme.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Die Aufwendungen an Verwaltungskosten für die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Landkreis Esslingen (gE) sind im Haushaltsplan 2011 im Unterabschnitt 4040 mit einem Zuschussbedarf von 2,040 Mio. Euro veranschlagt. Die kommunalen Leistungen für die Aufgabenwahrnehmung und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft werden im Unterabschnitt 4820 gebucht.

## Sachdarstellung:

### I. Sachstandsbericht zum 31.12.2010 und Ausblick

Der Kreistag hat in der Sitzung am 07.10.2010 beschlossen, für die künftige Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ab 01.01.2011 auf die Antragstellung zur Zulassung als kommunaler Träger (Optionslandkreis) zu verzichten und die Aufgabenwahrnehmung zusammen mit der Agentur für Arbeit als gE gemäß § 44b SGB II weiter zu führen. Die Verwaltung wurde ermächtigt, mit der Agentur für Arbeit eine **gründungsbegleitende Vereinbarung** abzuschließen.

In dieser Vereinbarung bestimmen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gE (§ 44b Abs. 2 SGB II). Weiter trägt die Vereinbarung dem Regelungsbedürfnis für die Zeit vom 01.01.2011 bis zu einer Beschlussfassung durch die Trägerversammlung Rechnung und stellt Weichen für vorübergehende Regelungen. Die gründungsbegleitende Vereinbarung wurde am 22.11.2010 vom Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Göppingen, Herrn Martin Scheel und von Herrn Landrat Heinz Eininger unterschrieben und liegt als **Anlage** bei.

Die konstituierende **Trägerversammlung** fand am 20.01.2011 statt. Einstimmig wurde Herr **Landrat Heinz Eininger** für 5 Jahre zum **Vorsitzenden** gewählt. Zum **Geschäftsführer** des Jobcenters Landkreis Esslingen hat die Trägerversammlung ebenfalls für die Dauer von 5 Jahren **Herrn Werner Schreiner** (Agentur für Arbeit) bestellt. Als seine Stellvertreterin ist Frau Christine Fischer (Landkreis) benannt worden.

Weitere Beschlüsse der Trägerversammlung und Erläuterungen zum Arbeitsmarktprogramm 2011 sind auf den Seiten 12 und 13 dem als weitere **Anlage** beigefügten Bericht der Geschäftsführung der bisherigen ARGE Job-Center Landkreis Esslingen und zugleich der neuen gE zu entnehmen. Herr Schreiner und Frau Fischer stehen in der Sitzung für Rückfragen zum **Sachstandsbericht 2010** und zu den Planungen für das Jahr 2011 zur Verfügung.

Zur Umsetzung des im Rahmen der vom Bundesverfassungsgerichts geforderten Neubemessung der Regelbedarfe vorgesehenen **Bildungs- und Teilhabepaketes (BTP)** wird zunächst auf die Ausführungen im beiliegendem Bericht des Jobcenters Landkreis Esslingen verwiesen. Zwischenzeitlich haben Bundestag und Bundesrat am 25.02.2011 das BTP für bedürftige Kinder und Jugendliche in kommunaler Trägerschaft beschlossen. Damit wurden den Stadt- und Landkreisen die Verantwortung und Ausgestaltung dieser Aufgabe übertragen. Die Wahrnehmung der neuen kommunalen Aufgabe erfolgt für die SGB II-Bezieher durch das Jobcenter.

### **Welche Bausteine umfasst das BTP?**

- Kostenübernahme für eintägige **Schulausflüge** und mehrtägige **Klassenfahrten**
- Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** in Höhe von jährlich 70,00 € zum 01. August und 30,00 € zum 01. Februar.
- Übernahme ungedeckter **Schülerbeförderungskosten** unter bestimmten Voraussetzungen
- ergänzende angemessene **Lernförderung**
- Zuschuss zum **Schul-/Kita-Mittagessen** (auf 3 Jahre befristet)
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft, insbesondere an Sport-, Kultur- oder Ferienangeboten im Wert von 10,00 € monatlich.

### **Wer ist anspruchsberechtigt?**

Einen Anspruch haben die Kinder und Jugendlichen, die

- Leistungen nach SGB II vom Jobcenter
- Leistungen nach SGB XII vom Sozialamt
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

beziehen.

### **Wie werden die Leistungen erbracht?**

Die Leistungen werden auf Antrag, mit Ausnahme des Schulbedarfs und der Schülerbeförderungskosten, als Sachleistung erbracht. Dabei gibt es 2 Möglichkeiten: Entweder in Form eines Gutscheines oder durch direkte Abrechnung mit dem Leistungsanbieter.

### **Wann tritt das Gesetz in Kraft?**

Da im Gesetz vorgesehen ist, dass das Gesetz zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt, wird dies voraussichtlich zum 01.04.2011 der Fall sein. Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts sind Nachzahlungen vorgesehen, teilweise auch in pauschalierter Form.

### **Umsetzung auf örtlicher Ebene**

Wegen der operativen Umsetzung des BTP wurde seitens der Landkreisverwaltung Kontakt mit der Geschäftsführung des Jobcenters aufgenommen. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die im letzten Jahr erfolgten Vorbereitungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Jobcenter sehr hilfreich sind und darauf aufgebaut werden kann. Um bereits frühzeitig Transparenz über die Angebotslandschaft im Landkreis herzustellen, wurde im November 2010 durch das Jobcenter eine Umfrage bei den Kommunen durchgeführt und die Ergebnisse in einer Datenbank gespeichert. Sie bietet nun eine gute Grundlage für die weitere Arbeit.

Als weiterer Schritt ist vorgesehen, dass die Städte und Gemeinden über die Möglichkeiten, die das BTP bietet, informiert werden, insbesondere wie der Zuschuss zum Mittagessen und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach dem jeweiligen örtlichen Gegebenheiten umgesetzt werden kann. Die Anspruchsberechtigten sollen über die Amts- und Mitteilungsblätter der Städte und Gemeinden baldmöglichst informiert werden.

Zweifelsohne stellt die Umsetzung des BTP eine große Herausforderung dar. Für eine möglichst reibungslose Einführung der neuen Leistung ist daher eine enge Kooperation mit allen Beteiligten notwendig.

## II. Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bundeserstattung

Der Sozialausschuss wurde zuletzt in der Sitzung am 02.12.2010 bei der Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2011 (Vorlage Nr. 114/2010 Seite 6) über die Entwicklung bei den Kosten der Unterkunft und der Bundesbeteiligung an diesen Kosten informiert.

Im Vorgriff auf die ausstehende Gesetzesregelung (Sechstes Gesetz zur Änderung des SGB II – Absenkung der Bundesbeteiligung) wurde für das Jahr **2010** in Baden-Württemberg ein **vorläufiger** Erstattungssatz von **27,0 %** angewendet.

Der Deutsche Landkreistag hat in seinem Rundschreiben vom 29.11.2010 mitgeteilt, dass nach einem ergebnislosen Vermittlungsverfahren in dem o. a. Gesetzgebungsverlauf der Bundesrat am 26.11.2010 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen hat, Einspruch gegen das Gesetz einzulegen. Noch am selben Tage hat der Deutsche Bundestag mit der erforderlichen Mehrheit den Einspruch zurückgewiesen. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2010 erfolgt damit **endgültig** in Höhe der bisher vorläufigen Werte.

Im Gesetzgebungsverfahren zur Bundesbeteiligung des Jahres **2011** hat der Bundesrat zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ebenfalls ablehnend Stellung genommen, da die Bundesbeteiligung durch Anwendung der gesetzlichen Anpassungsformel nach § 46 Abs. 7 SGB II wieder anhand der Bedarfsgemeinschaften errechnet wurde und nicht - wie von den Ländern gefordert - anhand der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung.

Im Gesetzentwurf war für das Jahr 2011 eine Anhebung der Bundesbeteiligung um 1,5 Prozentpunkte auf bundesdurchschnittlich 25,1 Prozent vorgesehen. Für Baden-Württemberg sollte die Bundesbeteiligung für das Jahr 2011 danach **voraussichtlich auf 28,5 Prozent** festgesetzt werden. Im Haushaltsplan 2011 des Landkreises ist die Bundesbeteiligung mit 28,6 Prozent veranschlagt.

Um den Anstieg der Unterkunftskosten im Landkreis Esslingen voll auszugleichen, wäre nach der folgenden Berechnung der Landkreisverwaltung eine Beteiligung des Bundes für das Jahr 2010 in Höhe von 43,6 % und für das Jahr 2011 in Höhe von 44,6 % erforderlich.

### **SGB II - Entwicklung der Kosten für Unterkunft und der Bundesbeteiligung**

	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011 (Plan)</b>
erstattungsfähige KdU-Aufwendungen	42,8 Mio. €	47,2 Mio. €	51,4 Mio. €	52,3 Mio. €
Bundesebeteiligung	13,9 Mio. €	13,9 Mio. €	13,9 Mio. €	14,9 Mio. €
kommunaler Anteil	28,9 Mio. €	33,3 Mio. €	37,5 Mio. €	37,4 Mio. €
Beteiligungsquote BaWü	32,6 %	29,4 %	27,0 %	vorl. 28,5 %
zum Mehrkostenausgleich erforderliche Quote		38,6 %	43,6 %	44,6 %
dann fiktive Bundesbet.		18,2 Mio. €	22,4 Mio. €	23,3 Mio. €
dann fiktiver kommunaler Anteil		29,0 Mio. €	29,0 Mio. €	29,0 Mio. €

Im Laufe des **Gesetzgebungsverfahrens zum Bildungs- und Teilhabepaket** erfolgte durch die Beschlüsse des Bundestags und des Bundesrats vom 25.02.2011 eine **Neustrukturierung der Bundesbeteiligung** an den Kosten für Unterkunft, die künftig dauerhaft durch eine **feste Quote an die Ist-Ausgaben** und nicht mehr an die Zahl der Bedarfsgemeinschaften anknüpft. Die Höhe der Quote ist politisch in der Gemeindefinanzkommission weiter zu verhandeln. In den Jahren 2011 bis 2013 beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Kosten für Unterkunft im Land Baden-Württemberg mit 34,4 %. Für die künftig den Kreisen und kreisfreien Städten übertragenen Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe erhalten die kommunalen Träger bis zum Jahr 2013 eine zusätzliche Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten in Höhe von 5,4 %. Somit ergibt sich im Land Baden-Württemberg ab **2011 bis 2013** eine Bundesbeteiligung in Höhe von **39,8 %**.

Weiter wurde eine **vollständige Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** durch den Bund bereits ab 2014 mit Zwischenstufen für 2012 (= 45 %) und für 2013 (=75%) beschlossen.

Der spürbaren Einnahmeverbesserung der kommunalen Träger der Grund-  
sicherung für Arbeitssuchende stehen **Ausgaben für Leistungen** für die  
Bedarfe **für Bildung und Teilhabe** sowie die **Verwaltungskosten** für die  
Erbringung dieser Leistungen gegenüber. Die Leistungen sollen durch das  
Jobcenter erbracht werden. Die Neufassung des SGB II sieht dafür eine  
Erhöhung des Kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) an den Gesamtver-  
waltungskosten des Jobcenters von 12,6% auf 15,2% vor. Weiter soll durch  
die erhöhte Bundesbeteiligung die Mehrbelastung der Kommunen für die  
Kosten der Warmwasserbereitung abgegolten werden.

Heinz Eininger  
Landrat